

desch, Barbados, Belarus, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/282. Internationaler Friedenstag

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/67 vom 30. November 1981, in der sie erklärte, dass der dritte Dienstag im September, der Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung, offiziell zum Internationalen Friedenstag proklamiert und als solcher begangen werde und dazu dienen solle, sowohl innerhalb der einzelnen Nationen und Völker als auch im Verhältnis zwischen ihnen die Ideale des Friedens lebendig zu halten und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf ihre anderen einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 55/14 vom 3. November 2000,

bekräftigend, dass die Begehung und Feier des Internationalen Friedentags zur Stärkung der Ideale des Friedens und zum Abbau von Spannungen und Konfliktursachen beiträgt,

in der Auffassung, dass der Tag eine einzigartige Gelegenheit zur Einstellung von Gewalt und Konflikten in aller Welt bietet, und dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, innerhalb der Weltgemeinschaft eine möglichst starke Sensibilisierung für den Internationalen Friedenstag und seine möglichst allgemeine Begehung zu erreichen,

in dem Wunsch, die Aufmerksamkeit auf die Ziele des Internationalen Friedentags zu lenken und daher ein Datum für seine jährliche Begehung festzulegen, das unabhängig vom Eröffnungstag der ordentlichen Tagung der Generalversammlung ist,

1. *beschließt*, dass ab der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Internationale Friedenstag alljährlich am 21. September begangen wird und dass allen Menschen dieses Datum als Anlass zur Feier und Würdigung des Friedens nahegebracht werden soll;

2. *erklärt*, dass der Internationale Friedenstag von nun an als ein Tag begangen werden soll, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen und für dessen Dauer alle Nationen und Völker aufgerufen sind, die Feindseligkeiten einzustellen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und die nicht-staatlichen Organisationen und alle Einzelpersonen, den Internationalen Friedenstag in geeigneter Weise zu begehen, namentlich durch Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, und bei der Herbeiführung der weltweiten Waffenruhe mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 55/283

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.92 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/283. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/230 vom 22. Mai 1997, mit der sie den Generalsekretär bat, Maßnahmen zu ergreifen, um mit dem Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation zu schließen, und der Generalversammlung den ausgehandelten Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zur Billigung vorzulegen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens vom 17. Mai 2001, das Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen³⁴ zu billigen,

nach Behandlung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

1. *billigt* das Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigelegt ist;

2. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und der darauf folgenden Tagungen aufzunehmen.

Anlage

Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Vereinten Nationen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

³⁴ Siehe A/55/988.

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden als "Charta" bezeichnet) sowie des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet),

eingedenk dessen, dass die Vereinten Nationen gemäß der Charta die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit befasst, und als ein Mittelpunkt dienen, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung der Ziele der Charta aufeinander abgestimmt werden,

in der Erwägung, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden als "OVCW" bezeichnet) die Ziele und Grundsätze der Charta teilt und dass ihre gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens durchgeführten Tätigkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen,

in dem Wunsche, ein System beiderseitig nützlicher Beziehungen zu schaffen, die unnötige Überschneidung ihrer Tätigkeiten und Leistungen zu vermeiden und die Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortlichkeiten beider Organisationen zu erleichtern,

im Hinblick auf die Resolution 51/230 der Generalversammlung vom 22. Mai 1997 und den einschlägigen Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung (C-IV/DEC.4 vom 2. Juli 1999), in denen der Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW gefordert wird,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Allgemeines

1. Die Vereinten Nationen erkennen die OVCW als die Organisation an, die im Rahmen der in diesem Abkommen festgelegten Beziehungen zu den Vereinten Nationen für die Tätigkeiten zur Verwirklichung des umfassenden Verbots chemischer Waffen im Einklang mit dem Übereinkommen verantwortlich ist.

2. Die Vereinten Nationen erkennen an, dass die OVCW auf Grund des Übereinkommens im Rahmen der durch dieses Abkommen geschaffenen Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen als unabhängige, autonome internationale Organisation tätig ist.

3. Die OVCW erkennt die Verantwortlichkeiten an, die die Vereinten Nationen nach der Charta wahrzunehmen haben, insbesondere auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Entwicklung, des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt sowie der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

4. Die OVCW verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchzuführen, um den Frieden, die Abrüstung und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, sowie unter gebührender Berücksichtigung der Politiken der Vereinten Nationen zur Förderung einer gesicherten weltweiten Abrüstung.

Artikel II

Zusammenarbeit

1. In der Erkenntnis, dass sie zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele zusammenarbeiten müssen, und im Hinblick auf die Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten kommen die Vereinten Nationen und die OVCW überein, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eng zusammenzuarbeiten und einander in Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse und Belang zu konsultieren. Zu diesem Zweck arbeiten die Vereinten Nationen und die OVCW im Einklang mit ihren jeweiligen Gründungsurkunden zusammen.

2. Die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW erfordert insbesondere,

a) dass der Exekutivrat besonders schwerwiegende und dringende Fälle nach Maßgabe des Artikels VIII Absatz 36 des Übereinkommens über den Generalsekretär der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat unmittelbar zur Kenntnis bringt, samt sachdienlichen Informationen und Schlussfolgerungen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen;

b) dass die Konferenz der Vertragsstaaten besonders schwerwiegende Fälle nach Maßgabe des Artikels XII Absatz 4 des Übereinkommens über den Generalsekretär der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zur Kenntnis bringt, samt sachdienlichen Informationen und Schlussfolgerungen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen;

c) dass die OVCW nach Maßgabe des Teiles XI Absatz 27 des Verifikationsanhangs eng mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet und ihm, wenn sie darum ersucht wird, ihre Möglichkeiten zur Verfügung stellt, wenn sich der behauptete Einsatz chemischer Waffen auf einen Staat bezieht, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, oder auf ein Hoheitsgebiet, das nicht unter der Kontrolle eines Vertragsstaats des Übereinkommens steht;

d) dass die OVCW und die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Möglichkeiten erkunden, in Fällen des Einsatzes oder der ernsthaften Androhung des Einsatzes von chemischen Waffen bei der Gewährung von Hilfe an die betroffenen Staaten zusammenzuarbeiten, wie in Artikel X Absatz 10 des Übereinkommens vorgesehen;

e) dass die OVCW und die Vereinten Nationen im Kontext der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung in ihren Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, soweit ihre jeweiligen Mandate dies vorsehen, um die internationale Zusammenarbeit

zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern und den Austausch von Chemikalien, Gerät sowie wissenschaftlichen und technischen Informationen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und Anwendung der Chemie für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke zu erleichtern und

f) dass die Vereinten Nationen und die OVCW in jeder Angelegenheit zusammenarbeiten, die sich auf das Ziel und den Zweck des Übereinkommens beziehen oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung auftreten kann.

3. Die OVCW arbeitet innerhalb ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Übereinkommens mit der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat zusammen, indem sie ihnen auf Ersuchen die Informationen zur Verfügung stellt und die Unterstützung gewährt, die für die Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten nach der Charta der Vereinten Nationen erforderlich sind.

4. Die Vereinten Nationen und die OVCW arbeiten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zusammen und vereinbaren auf Ersuchen den Austausch von Informationen, Veröffentlichungen und Berichten von beiderseitigem Interesse sowie die Bereitstellung spezieller Berichte, Studien und Informationen.

5. Das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Technische Sekretariat der OVCW unterhalten enge Arbeitsbeziehungen im Einklang mit den eventuell zwischen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor getroffenen Vereinbarungen.

Artikel III Koordinierung

Die Vereinten Nationen und die OVCW erkennen an, dass bei Bedarf eine wirksame Koordinierung der Tätigkeiten und Leistungen der OVCW mit denjenigen der Vereinten Nationen herbeigeführt sowie unnötige Doppelarbeit vermieden werden muss.

Artikel IV Berichterstattung

1. Der Generaldirektor hält die Vereinten Nationen über die Routinetätigkeiten der OVCW auf dem Laufenden und erstattet, soweit angebracht und nach entsprechender Beauftragung durch den Exekutivrat, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig Bericht.

2. Beschließt der Exekutivrat, einem Vertragsstaat des Übereinkommens, der im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen um Hilfe ersucht, gemäß Artikel X des Übereinkommens zusätzliche Hilfe zu gewähren, so übermittelt der Generaldirektor (als Vertreter der OVCW, wie in diesem Abkommen festgelegt) dem Generalsekretär (als Vertreter der Vereinten Nationen, wie in diesem Abkommen festgelegt) den genannten Beschluss des Exekutiv-

rats zusammen mit dem vom Technischen Sekretariat im Zusammenhang mit dem Ersuchen um eine derartige Hilfe erstellten Untersuchungsbericht.

3. Trifft die Konferenz der Vertragsstaaten gemäß Artikel XII des Übereinkommens Beschlüsse über Maßnahmen, einschließlich den Vertragsstaaten empfohlener gemeinsamer Maßnahmen, um die Einhaltung des Übereinkommens zu gewährleisten und jede Lage zu bereinigen und zu beheben, die zu dem Übereinkommen im Widerspruch steht, so unterrichtet der Generaldirektor auf Anweisung der Konferenz über den Generalsekretär die Generalversammlung und den Sicherheitsrat entsprechend.

4. Erstattet der Generalsekretär den Vereinten Nationen über die gemeinsamen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der OVCW oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so übermittelt der Generalsekretär der OVCW diesen Bericht umgehend.

5. Erstattet der Generaldirektor der OVCW über die gemeinsamen Tätigkeiten der OVCW und der Vereinten Nationen oder über die Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen Bericht, so übermittelt der Generaldirektor den Vereinten Nationen diesen Bericht umgehend.

Artikel V Gegenseitige Vertretung

1. Der Generalsekretär hat das Recht, im Zusammenhang mit Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse den Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und den Tagungen des Exekutivrats der OVCW beizuwohnen und ohne Stimmrecht und nach Maßgabe der einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung daran teilzunehmen. Der Generalsekretär wird gegebenenfalls auch eingeladen, anderen durch die OVCW einberufenen Treffen beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen, auf denen Angelegenheiten behandelt werden, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Generalsekretär eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

2. Der Generaldirektor hat das Recht, zu Konsultationszwecken den Plenarsitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen beizuwohnen. Der Generaldirektor hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse der Generalversammlung und den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie gegebenenfalls der Nebenorgane dieser Organe und der Generalversammlung beizuwohnen und ohne Stimmrecht daran teilzunehmen. Der Generaldirektor kann auf Einladung des Sicherheitsrats dessen Sitzungen beiwohnen, um dem Rat nach entsprechender Beauftragung durch den Exekutivrat Informationen zu übermitteln oder sonstige Hilfe im Hinblick auf Angelegenheiten zu gewähren, die in den Zuständigkeitsbereich der OVCW fallen. Für die Zwecke dieses Absatzes kann der Generaldirektor eine jede Person zu seinem Vertreter bestimmen.

3. Schriftliche Erklärungen der Vereinten Nationen, die der OVCW zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Techni-

schen Sekretariat der OVCW an alle Mitglieder der betreffenden Organe beziehungsweise Nebenorgane der OVCW verteilt. Schriftliche Erklärungen der OVCW, die den Vereinten Nationen zur Verteilung vorgelegt werden, werden vom Sekretariat der Vereinten Nationen an alle Mitglieder der betreffenden Organe beziehungsweise Nebenorgane der Vereinten Nationen verteilt.

Artikel VI

Tagesordnungspunkte

1. Die Vereinten Nationen können Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die OVCW vorschlagen. In diesen Fällen teilen die Vereinten Nationen die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generaldirektor mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen und den einschlägigen Regeln der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsstaaten, dem Exekutivrat oder den anderen in Betracht kommenden Organen der OVCW zur Kenntnis bringt.

2. Die OVCW kann Tagesordnungspunkte zur Behandlung durch die Vereinten Nationen vorschlagen. In diesen Fällen teilt die OVCW die betreffenden Tagesordnungspunkte dem Generalsekretär mit, der sie entsprechend seinen Befugnissen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat oder gegebenenfalls den anderen in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen zur Kenntnis bringt.

Artikel VII

Internationaler Gerichtshof

1. Die Vereinten Nationen nehmen Kenntnis von Artikel XIV Absatz 5 des Übereinkommens, der die Konferenz der Vertragsstaaten beziehungsweise den Exekutivrat der OVCW ermächtigt, den Internationalen Gerichtshof vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen um ein Gutachten zu jeder Rechtsfrage zu ersuchen, die sich im Rahmen der Tätigkeiten der OVCW ergibt, mit Ausnahme der Fragen, die die gegenseitigen Beziehungen zwischen der OVCW und den Vereinten Nationen betreffen.

2. Die Vereinten Nationen und die OVCW kommen überein, dass jedes derartige Ersuchen um ein Gutachten zunächst der Generalversammlung vorzulegen ist, die nach Maßgabe des Artikels 96 der Charta über das Ersuchen entscheidet.

3. Sucht die OVCW um ein Gutachten nach Absatz 1 nach, so erklärt sie sich bereit, nach Maßgabe des Vertraulichkeitsanhangs des Übereinkommens und der Politik der OVCW hinsichtlich der Vertraulichkeit alle Angaben zur Verfügung zu stellen, um die der Internationale Gerichtshof gemäß seinem Statut ersucht.

Artikel VIII

Resolutionen der Vereinten Nationen

Der Generalsekretär übermittelt dem Generaldirektor die Resolutionen der Generalversammlung oder des Sicherheitsrats, die sich auf für das Übereinkommen relevante Fragen beziehen. Nach ihrem Erhalt bringt der Generaldirektor die be-

treffenden Resolutionen den zuständigen Organen der OVCW zur Kenntnis und erstattet dem Generalsekretär gegebenenfalls über die von der OVCW unternommenen Maßnahmen Bericht.

Artikel IX

Passierscheine der Vereinten Nationen

Die Amtsträger der OVCW sind nach Maßgabe eventuell zwischen dem Generalsekretär und dem Generaldirektor geschlossener Verwaltungsvereinbarungen berechtigt, Passierscheine der Vereinten Nationen als gültige Reiseausweise zu benutzen, soweit deren Benutzung von den Vertragsstaaten in den anwendbaren, die Vorrechte und Immunitäten der OVCW und ihrer Amtsträger regelnden Übereinkünften anerkannt ist. Die Verwaltungsvereinbarungen berücksichtigen so weit wie möglich die besonderen Bedürfnisse der OVCW, die sich aus ihren Verifikationstätigkeiten nach dem Übereinkommen ergeben.

Artikel X

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die OVCW kommen überein, einander nach Bedarf in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen des Personals zu konsultieren.

2. Die Vereinten Nationen und die OVCW kommen überein, beim Austausch von Personal zusammenzuarbeiten, eingedenk der Nationalität der Mitgliedstaaten der OVCW, und die Bedingungen für diese Zusammenarbeit in Zusatzvereinbarungen festzulegen, die zu diesem Zweck nach Maßgabe von Artikel XIV dieses Abkommens zu schließen sind.

Artikel XI

Haushalts- und Finanzfragen

1. Die OVCW erkennt an, dass es wünschenswert ist, mit den Vereinten Nationen eine Zusammenarbeit im Haushalts- und Finanzbereich herzustellen, damit die OVCW aus den Erfahrungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet Nutzen ziehen kann und die Einheitlichkeit der Verwaltungstätigkeiten der beiden Organisationen auf diesem Gebiet so weit wie möglich gewährleistet ist.

2. Die Vereinten Nationen können Studien zu Haushalts- und Finanzfragen, die für die OVCW von Interesse sind, in Auftrag geben, mit dem Ziel, in diesen Fragen so weit wie möglich Koordinierung und Übereinstimmung zu gewährleisten.

3. Die OVCW erklärt sich bereit, sich so weit wie möglich an die von den Vereinten Nationen verwendeten einheitlichen Haushalts- und Finanzpraktiken und -verfahren zu halten.

Artikel XII

Aufwendungen

Die sich auf Grund einer Zusammenarbeit oder Bereitstellung von Diensten nach diesem Abkommen ergebenden Auf-

wendungen sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen der OVCW und den Vereinten Nationen.

Artikel XIII

Schutz der Vertraulichkeit

1. Vorbehaltlich des Artikels II Absätze 1 und 3 ist dieses Abkommen nicht so auszulegen, als verpflichte es die Vereinten Nationen oder die OVCW, Materialien, Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen, deren Offenlegung es nach ihrer Auffassung notwendig machen würde, gegen ihre nach ihrer Gründungsurkunde oder ihrer Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit bestehende Verpflichtung zum Schutz solcher Informationen zu verstoßen.

2. Die Vereinten Nationen und die OVCW gewährleisten im Hinblick auf solche Informationen einen angemessenen Schutz nach Maßgabe ihrer Gründungsurkunden und ihrer Politik hinsichtlich der Vertraulichkeit.

Artikel XIV

Durchführung des Abkommens

Der Generalsekretär und der Generaldirektor können zur Durchführung dieses Abkommens alle Zusatzvereinbarungen schließen und praktischen Maßnahmen ausarbeiten, die sie als wünschenswert erachten.

Artikel XV

Änderungen

Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW geändert werden. Jede vereinbarte Änderung tritt zum Datum des Austauschs schriftlicher Notifikationen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW, aus denen hervorgeht, dass ihre internen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, in Kraft.

Artikel XVI

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt zum Datum des Austauschs schriftlicher Notifikationen zwischen den Vereinten Nationen und der OVCW, aus denen hervorgeht, dass ihre internen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, in Kraft.

2. Dieses Abkommen wird von den Vereinten Nationen und der OVCW nach Unterzeichnung vorläufig angewendet.

ZU URKUND dessen haben die unterzeichneten, gehörig befugten Vertreter der Vereinten Nationen und der OVCW dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York am 17. Oktober 2000 in zwei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen
(gezeichnet) Louise FRÉCHETTE
Stellvertretende Generalsekretärin

Für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen
(gezeichnet) José M. BUSTANI
Generaldirektor

RESOLUTION 55/284

Verabschiedet auf der 111. Plenarsitzung am 7. September 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.84/Rev.1 und Rev. 1/Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Belgien, Benin, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zentralafrikanische Republik.

55/284. 2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994 und 50/128 vom 20. Dezember 1995 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

in dem Bewusstsein, dass es für die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, wichtig und notwendig ist, geeignete Strategien zur Bekämpfung der Malaria zu beschließen, die eine der tödlichsten aller Tropenkrankheiten ist und die in Afrika, wo 90 Prozent aller Malariafälle auftreten, jährlich etwa eine Million Todesfälle verursacht,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden³⁵, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechshunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³⁶,

in Anerkennung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation und anderen Partnern unternommenen

³⁵ Siehe A/55/240/Add.1.

³⁶ Siehe A/55/286, Anlage II.